

Sehr geehrte Eltern

### Regelung Jokertage

Laut Volksschulgesetz ist seit August 2012 ein neuer Paragraph im Absenzenwesen in Kraft.

§28 sagt folgendes aus:

1. Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
2. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet oder das Kind nur einen halben Tag frei nehmen will.
3.
  - a) Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
  - b) Die kommunale Aufsichtsbehörde kann Sperrtage bestimmen, an welchen keine Jokertage bezogen werden können

**Folgende Regelungen dazu gelten an der Primarschule Oberbuchsitzen:**

**Betrifft Kindergarten & Primarschule:**

1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Die Jokertage werden frühzeitig, spätestens jedoch drei Schultage, vor Ferien drei Schulwochen im Voraus bei der Klassenlehrperson mittels offiziellem Formular angemeldet.
2. Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.
3. Grundsätzlich gelten als Sperrtage Schulanlässe wie beispielsweise: Sporttage, Exkursionen, Klassenlager, Schulreisen, Theateraufführungen, Schulschluss usw.  
**Am ersten Schultag nach den Sommerferien kann kein Jokertag bezogen werden.**  
Mit der Einführung der Jokertage werden zusätzliche Gesuche um Ferienverlängerungen abgelehnt.

Freundliche Grüsse

Marco Zürcher | Schulleitung